

Allgemeine Geschäftsbedingungen STERNENSCHWESTER SEMINAR - REISEN FÜR FRAUEN

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bestimmungen aufmerksam durch. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen und werden Inhalt des Reisevertrags, der im Falle Ihrer Buchung zwischen der FIRMA STERNENSCHWESTER SEMINAR - REISEN und Ihnen zustande kommt.

1. Anmeldung, Bestätigung

1.1 Mit der Reiseanmeldung bieten Sie STERNENSCHWESTER REISEN den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der zur betreffenden Reise gehörenden Beschreibung und dieser Allgemeinen Reisebedingungen. Die Anmeldung kann schriftlich oder in elektronischer Form (Internet, E-Mail) erfolgen.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme Ihres Angebotes durch STERNENSCHWESTER REISEN zustande. Über den Vertragsabschluss informiert STERNENSCHWESTER REISEN Sie mit der Buchungsbestätigung und übersendet den Reisepreissicherungsschein, sowie die Rechnung.

Sollte die von Ihnen gewählte Reise bereits ausgebucht sein, werden wir Sie informieren und Sie werden auf Wunsch in eine Warteliste eingetragen.

2. Bezahlung

2.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines, der sämtliche gezahlten Kundengelder absichert, ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig und zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet.

2.2 Der Restbetrag des Gesamtreisepreises ist spätestens 30 Tage vor Reisebeginn (maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei STERNENSCHWESTER REISEN) fällig und zahlbar. Wurde die fällige Anzahlung oder der fällige Gesamtpreis nicht oder nicht vollständig bezahlt, obgleich der Teilnehmer einen Sicherungsschein erhalten hat, kann STERNENSCHWESTER REISEN nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten.

3. Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung, Preisänderung vor Vertragsabschluss

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von STERNENSCHWESTER REISEN ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für die betreffende Reise geltenden Beschreibung der Leistungsbeschreibung im Prospekt oder auf der Internetseite.

3.2 Leistungsträger (z.B. Seminarhäuser, Hotels, Transportunternehmen) und Reisevermittler bzw. Reisebüros sind von STERNENSCHWESTER REISEN nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von STERNENSCHWESTER REISEN hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Bezüglich der Reiseausschreibung und Beschreibung behält sich STERNENSCHWESTER REISEN nach § 4 Abs. 2 BGB-InfoVO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die Sie selbstverständlich vor der Buchung informiert werden. Insbesondere behält STERNENSCHWESTER REISEN sich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung von Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären.

4. Leistungsänderungen, Preisänderungen nach Vertragsschluss

4.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von STERNENSCHWESTER REISEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Fall der tatsächlich nachträglich eingetretenen, bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werden Sie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, sind Sie berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn STERNENSCHWESTER REISEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von STERNENSCHWESTER REISEN über die Änderungen der Reiseleistung oder Preisanpassung STERNENSCHWESTER REISEN gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

5.1 Sie können jederzeit vor Beginn der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei STERNENSCHWESTER REISEN. Ihnen wird aus Beweisgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Wenn Sie zurücktreten, dann kann STERNENSCHWESTER REISEN gemäß § 651i Abs. 2 BGB eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. STERNENSCHWESTER REISEN weist darauf hin, dass sie diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret (§ 651i Abs. 2 BGB) oder pauschalisiert (§ 651i Abs. 3 BGB) berechnen kann. Dabei kann STERNENSCHWESTER REISEN eine pauschalisierte Entschädigung wie folgt verlangen:

- ab 90. – 60. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
- ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises
- ab 29. bis 14. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
- ab 13. bis Tag des Reiseantritt 90 % des Reisepreises

Ihnen steht es frei, nachzuweisen, dass STERNENSCHWESTER REISEN ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5.3 Sie können bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson stellen. STERNENSCHWESTER REISEN kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn er den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der

in den Vertrag eintretende Reisende und Sie haften STERNENSCHWESTER REISEN als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen, die Ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von Ihnen zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch Ihrerseits auf anteilige Rückerstattung.

7. Rücktritt und Kündigung durch STERNENSCHWESTER REISEN

7.1 STERNENSCHWESTER REISEN kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch STERNENSCHWESTER REISEN nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist. Dabei behält STERNENSCHWESTER REISEN den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen oder ähnliche Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Teile den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j, § 651e Abs. 3 BGB). Danach kann STERNENSCHWESTER REISEN für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Obliegenheiten des Reisenden

9.1 Falls Sie Ihre Reisedokumentation / Reiseunterlagen nicht spätestens 8 Tage vor Abreise erhalten haben, bitten wir um umgehende Benachrichtigung.

9.2 Es obliegt dem Kunden, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen und überprüfen zu lassen, ob eine Teilnahme an den Kursen mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist und diese die von der Reise vorgesehene Heilbehandlung zulässt.

9.3 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden möglichst zu vermeiden oder nach Eintritt gering zu halten.

10. Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Reisenden, Anzeigefrist, Abtretungsverbot, Verjährung

10.1 Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen und dort ist innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. STERNENSCHWESTER REISEN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. STERNENSCHWESTER REISEN kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet STERNENSCHWESTER REISEN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen.

10.3 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise (Rückreisedatum) gegenüber STERNENSCHWESTER REISEN geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig hiervon nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben.

10.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen STERNENSCHWESTER REISEN ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abtretungen unter Familienangehörigen.

10.5 Reisevertragliche Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Reisenden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STERNENSCHWESTER REISEN, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

11.1 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, STERNENSCHWESTER REISEN hat ihre Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen oder Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

12. Haftung, Haftungsbeschränkung

12.1 Die vertragliche Haftung von STERNENSCHWESTER REISEN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit STERNENSCHWESTER REISEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen STERNENSCHWESTER REISEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet STERNENSCHWESTER REISEN bei Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

12.2 STERNENSCHWESTER SEMINARREISEN übernimmt keine Haftung bei jeglichen Unfällen und Krankheiten im Ausland. Das betrifft auch die Beförderung mit den Mietfahrzeugen für den Transfer und den Ausflügen. Es wird empfohlen eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Ebenfalls wird eine private Unfallversicherung empfohlen.

Bei Ausflügen und Übungen in der Natur trägt jeder Teilnehmer die Sorgfaltspflicht und Haftung für sich selbst.

13. Wichtiges vom Veranstalter

Die Veranstaltung wird von Sternenschwester Seminarreisen für Frauen, Inh. Karin Wittmann, Beilstein 19, 93176 Beratzhausen durchgeführt und von Frau Wittmann persönlich geleitet.

Sollte Frau Wittmann durch Umstände, die nicht in Ihrer eigenen Verantwortung liegen, die Reise nicht durchführen können wird eine adäquate Ersatzperson mit ähnlicher Qualifikation die Reiseveranstaltung leiten.

Sollte die Teilnehmerzahl niedriger sein als 4 behält sich der Veranstalter vor eine andere Unterkunft zu wählen. Die Veranstaltung findet ab 2 Teilnehmern statt.

14. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

15. Sonstiges

15.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt. Auf diesen Vertrag und das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und STERNENSCHWESTER REISEN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Der Teilnehmer kann STERNENSCHWESTER REISEN nur an seinem Sitz verklagen.
Der Sitz ist Regensburg.

STERNENSCHWESTER REISEN
Karin Wittmann, Beilstein 19, 93176 Beratzhausen
Tel. 0160 - 5537099